



**Regelung über die  
Zusatzqualifikation zur personenbezogenen Versorgung und Betreuung von  
Menschen in Wohnformen mit Präsenzbedarf  
für den Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17.09.2020 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter und zur Hauswirtschafterin vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 730) und der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter in der jeweils gültigen Fassung die folgende Regelung:

**§ 1**

**Ziel der Zusatzqualifikation**

- (1) Ziel der Zusatzqualifikation ist es, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die über das Ausbildungsberufsbild der Hauswirtschafterin/des Hauswirtschafters hinausgehen und die auf eine berufliche Tätigkeit im Bereich der Begleitung und Betreuung von Menschen mit besonderem Hilfebedarf vorbereiten.
- (2) Die Zusatzqualifikation können Auszubildende im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter sowie Personen mit einem Berufsbildungsabschluss Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter erwerben, die bereits in diesem Arbeitsbereich tätig sind oder die durch die Zusatzqualifikation ihre beruflichen Einsatzmöglichkeiten erweitern wollen.

**§ 2**

**Umfang und Inhalt der Zusatzqualifikation**

- (1) Die Zusatzqualifikation umfasst praxisbezogene theoretische Inhalte im Umfang von mindestens 160 Stunden und beinhaltet mindestens folgende Themenbereiche:

<b>Themenbereich</b>	<b>Inhalte</b>
1. Soziale Gerontologie	<ul style="list-style-type: none"><li>– Alterungsprozess und Auswirkung</li><li>– Altersbilder</li><li>– Alterskompetenzen</li><li>– Bewältigungsstrategien im Alter</li><li>– Krankheitsbild Demenz</li><li>– psychische Alterserkrankungen</li><li>– körperliche Erkrankungen und Auswirkungen im Alter</li></ul>

Themenbereich	Inhalte
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– persönliche Auseinandersetzung mit dem Tod</li> <li>– Möglichkeit der Hilfe „von außen“</li> </ul>
2. Modelle und Konzepte moderner Wohnformen	<p>Modelle und Konzepte versch. Wohnformen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hausgemeinschaft</li> <li>– ambulante Betreuung</li> <li>– Tages-/ Nachtpflege</li> <li>– betreutes Wohnen</li> <li>– stationäre Betreuung</li> </ul> <p>Betreuung im Wohnbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Aufbau-/ Ablauforganisation</li> <li>– Rolle</li> <li>– Funktion</li> <li>– Zuständigkeiten</li> <li>– Zusammenarbeit</li> <li>– Abläufe</li> </ul>
3. Elemente zur Gestaltung eines förderlichen Milieus	<p>Umsetzung von Betreuungskonzepten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– tagesstrukturierende Maßnahmen</li> <li>– Biographiearbeit</li> <li>– Umfeldgestaltung</li> <li>– kulturelle und religiöse Besonderheiten</li> <li>– Kommunikation mit ausgewählten Zielgruppen</li> </ul>
4. Grundlagen der pflegebegleitenden Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mobilisation</li> <li>– Krankenbeobachtung</li> <li>– Ausscheidung</li> <li>– Kleiden</li> <li>– Prophylaxen</li> <li>– Hygiene</li> <li>– Notfallsituationen</li> <li>– Dokumentation</li> </ul>
5. Alltags- und Lebensgestaltung	<p>Auswirkung von Krankheit, Behinderung und Biographie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Individuelle Ernährungsplanung</li> <li>– Angebots- und Darreichungsformen</li> <li>– Essen und Trinken als kulturelles/ kommunikatives Ereignis</li> <li>– Kleidung als Ausdruck der Persönlichkeit</li> <li>– Fest- und Feierngestaltung</li> </ul>
6. Organisation der Zusammenarbeit von Hauswirtschaft, Pflege und weiterer Partner	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation</li> <li>– Kooperationen</li> <li>– Koordination</li> <li>– Arbeitsabläufe</li> <li>– Netzwerke</li> </ul>
7. Berufliche Rahmenbedingungen	<p>Rechtliche und betriebliche Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Sozial- und Leistungsrecht</li> <li>– Haftungsrecht/Strafrecht</li> <li>– Betreuungsrecht</li> </ul>

Themenbereich	Inhalte
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vertragsrecht</li> <li>– Hygienerichtlinien</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eingruppierung</li> <li>– Pflegesätze</li> <li>– Personalbemessung</li> <li>– Qualitätsmanagement</li> </ul> <p style="margin-left: 20px;">Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Dokumentation</li> <li>– Qualitätsprüfungen</li> </ul>
8. Kommunikation und Reflexion	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Arbeiten im Team</li> <li>– Moderation</li> <li>– Präsentation</li> <li>– persönliche Arbeitsorganisation</li> <li>– Projektarbeit</li> <li>– Supervision</li> </ul>

- (2) Die vermittelten praxisbezogenen theoretischen Inhalte werden durch einen entsprechenden seminarbegleitenden Einsatz in der Praxis gefestigt.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

- (1) Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer
- im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter in Wohnformen mit Präsenzbedarf ausgebildet wird, die Zwischenprüfung abgelegt hat und glaubhaft machen kann, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach den im § 2 aufgeführten Inhalten erworben wurden,
  - eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter und eine anschließende praktische Tätigkeit im entsprechenden Arbeitsbereich nachweist sowie glaubhaft machen kann, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach den im § 2 aufgeführten Inhalten erworben wurden,
  - eine Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter und ein Praktikum im entsprechenden Arbeitsbereich mit einer Dauer von 240 Stunden nachweist sowie glaubhaft machen kann, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach den im § 2 aufgeführten Inhalten erworben wurden,
  - eine mindestens einjährige Berufspraxis im entsprechenden Arbeitsbereich nachweist sowie glaubhaft machen kann, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach den im § 2 aufgeführten Inhalten erworben wurden.

- (2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Zusatzqualifikation sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion die Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen.

#### **§ 4**

##### **Feststellung der Zusatzqualifikation**

- (1) Das Vorliegen der Zusatzqualifikation wird festgestellt, wenn nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person an der Zusatzqualifikation regelmäßig und erfolgreich teilgenommen hat und praktische Erfahrungen im Umgang mit entsprechenden Personengruppen vorliegen.
- (2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die zu prüfende Person mindestens 75 von Hundert des praxisbezogenen theoretischen Unterrichts im Rahmen der Zusatzqualifikation besucht hat.
- (3) Seminarbegleitend erstellt die zu prüfende Person Ausarbeitungen zu den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben (Transferaufgaben) der Themenbereiche 1 bis 7.
- (4) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn 6 von 7 Leistungskontrollen zu den schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben mit bestanden bewertet wurden.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung der geltenden Prüfungsordnung entsprechend.
- (6) Die Feststellung nach Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuss.  
Das Ergebnis der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter nach § 37 BBiG bleibt unberührt.  
Die §§ 39 bis 42 und 47 BBiG gelten entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Bescheinigung der Zusatzqualifikation**

- (1) Das Zertifikat über die Zusatzqualifikation wird nach dem Bestehen der Prüfung ausgehändigt. Auszubildenden im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter wird nach Bestehen der Prüfung frühestens jedoch mit der Ausgabe des Prüfungszeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Hauswirtschafterin/ Hauswirtschafter das Zertifikat ausgehändigt.
- (2) Das Zertifikat beinhaltet mindestens folgende Angaben:
  - Name, Vorname und Geburtsdatum der geprüften Person,
  - Bezeichnung und Umfang der über das Berufsbild der Hauswirtschafterin/des Hauswirtschafters hinausgehenden erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten,
  - Zusatzqualifikation mit Erfolg bestanden und
  - Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einer oder eines Beauftragten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Regelung tritt am 01.02.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Regelung vom 25. Mai 2010 (StAnz. Nr. 17 S.717) außer Kraft.

Trier, den 14. November 2020  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Im Auftrag

Christina Kilian

Genehmigt gemäß § 9 BBiG in Verbindung mit § 47 BBiG:

Mainz, den 16. Dezember 2020  
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Im Auftrag

Jeannette Mischnick